OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450375/4/HW

Datum:
Linz, 12. März 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von E H, G, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. S W, S, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde G vom 13.11.2018, Zl: Was-233/2018-610, betreffend die Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr für den Dachgeschoßausbau bei der Liegenschaft „K-gasse 3“

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag, der Beschwerde eine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde G vom 13.11.2018, Zl: Was-233/2018-610, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer („Bf“) eine ergänzende Wasseranschlussgebühr für den Dachgeschoßausbau bei der Liegenschaft „K-gasse 3“ in Höhe von gesamt € 1.017,48 vorgeschrieben.

I.2. Dagegen wurde vom Bf eine Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des angefochtenen Bescheids beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass Verjährung eingetreten sei.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 21.11.2018 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

I.4. Mit Eingabe vom 26.11.2018 wurde ein Vorlageantrag eingebracht.

II.1. Aufgrund des von der Behörde vorgelegten Aktes wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Mit Bescheid vom 25.6.1981 wurde für den Anschluss der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft Nr. 1 („K-gasse 3“) an die Gemeindeortswasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr vorgeschrieben. Der Kanalanschluss für das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. 1 wurde im Jahr 1999 vollzogen. Zu diesem Zeitpunkt war auch bereits der verfahrensgegenständliche Dachgeschossausbau (Baubewilligung vom 1.7.1996) vollendet, im Rahmen der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr wurde die Fläche des verfahrensgegenständlichen Dachgeschossausbaues auch verrechnet. Die Baufertigstellung des Dachgeschossausbaues auf dem Grundstück Nr. 1 wurde jedoch erst mit Schreiben vom 20.6.2016 angezeigt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Behördenakt. Die Vorschreibung der Anschlussgebühr mit Bescheid vom 25.6.1981 konnte aufgrund des im Behördenakt aufliegenden diesbezüglichen Bescheides festgestellt werden. Der weitere festgestellte Sachverhalt wurde im Wesentlichen bereits im angefochtenen Bescheid so festgestellt und es ist der Bf dem nicht substantiiert entgegengetreten. Es stehen die Feststellungen auch mit dem Beschwerdevorbringen und den sonstigen Unterlagen im Behördenakt im Einklang. Dass bereits 1999 der verfahrensgegenständliche Dachgeschossausbau vollendet war, wurde von Seiten des Bf bereits im Schreiben vom 16.10.2018 ausgeführt und es haben sich im vorliegenden Akt keine Hinweise darauf ergeben, dass diese Angaben des Bf unrichtig sein würden. Vielmehr stehen sie mit den Feststellungen im angefochtenen Bescheid insofern im Einklang, als im

angefochtenen Bescheid ausgeführt wird, dass der Dachgeschossausbau zumindest schon im Rohbau fertiggestellt war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 1 der 1999 in Geltung stehenden Wassergebührenordnung (Wassergebührenordnung 1999) und gemäß § 1 der 2016 in Geltung stehenden Wassergebührenordnung (Wassergebührenordnung 2016) wird für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr erhoben. Gemäß § 2 Abs. 4 Wassergebührenordnung 1999 bzw. gemäß § 2 Abs. 5 Wassergebührenordnung 2016 ist bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke eine ergänzende Anschlussgebühr zu entrichten. Gemäß § 4 Abs. 2 Wassergebührenordnung 1999 entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr mit Vollendung der Bauarbeiten. Nach § 5 Abs. 2 der Wassergebührenordnung 2016 entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Anschlussgebühr „mit der Vollendung der Rohbauarbeiten (spätestens mit der Anzeige der Baufertigstellung) bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks“.

III.2. Gemäß § 153 Abs. 2 OÖ LAO unterlag das Recht, eine Abgabe festzusetzen, einer Verjährungsfrist von fünf (bzw. zehn) Jahren. Gemäß § 154 OÖ LAO begann die Verjährung in den Fällen des § 152 Abs. 2 OÖ LAO mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden war. Auch die nunmehr anzuwendende BAO enthält in den §§ 207 ff BAO mit den Bestimmungen der OÖ LAO im Wesentlichen vergleichbare Verjährungsvorschriften (VwGH 15.9.2011, 2011/17/0037). Eine nach der OÖ LAO bereits eingetretene Verjährung ist im Übrigen auch in einem nach der BAO fortzuführenden Verfahren (vgl. § 323a BAO) zu beachten (vgl. VwGH 15.9.2011, 2011/17/0037).

III.3. Der VwGH führte bereits aus (vgl. VwGH 12.8.1997, 97/17/0232), dass „die Abänderung eines Regelungssystems im Abgabenrecht, derzufolge nunmehr für einen anderen Sachverhalt eine Abgabe vorgeschrieben werden kann, die früher an andere Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft war, keinen Eingriff in ein verfassungsrechtlich geschütztes Vertrauen (somit offenbar auch dann nicht, wenn die Abgabe aufgrund der früheren Anknüpfung infolge Verjährung für einen bestimmten Abgabepflichtigen nicht mehr eingehoben hätte werden können und nur aufgrund der Änderung des Regelungssystems nunmehr auch diesem Abgabepflichtigen gegenüber vorgeschrieben werden kann) [... darstelle und somit] der Einwand der Beschwerdeführerin, daß bereits 1980 bzw. 1982 die Abgabe vorgeschrieben hätte werden können und Verjährung eingetreten sei, nicht berechtigt ist“.

III.4. Die belangte Behörde führt im angefochtenen Bescheid kurz zusammengefasst zur hier entscheidungswesentlichen Frage der Verjährung aus, dass das „Entstehen des Abgabenanspruches hinsichtlich der Vollendung der Rohbauarbeiten [...] jedenfalls verjährt [sei], da die Rohbauarbeiten vor weit mehr als 5 Jahren vollendet wurden [..., allerdings das] Entstehen des Abgabenanspruches hinsichtlich der Anzeige der Baufertigstellung (20.06.2016) [...] nicht verjährt“ sei. In der Beschwerdevorentscheidung wird weiters ausgeführt, dass das „Entstehen dieses Abgabenanspruches [...] auch nicht durch die Verjährung eines anderen Abgabenanspruches (nämlich ‚Vollendung der Rohbauarbeiten‘) gehindert bzw. aufgehoben werden“ könnte.

III.5. Im vorliegenden Fall folgt jedoch aus dem Wortlaut von § 5 Abs. 2 der Wassergebührenordnung 2016, dass die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr grundsätzlich bereits „mit der Vollendung der Rohbauarbeiten“ entsteht. Auch wenn in der Klammer die „Anzeige der Baufertigstellung“ angeführt wird, so ergibt sich bereits aufgrund des Wortes „spätestens“, dass eine solche Anzeige nicht in jedem Fall Voraussetzung für das Entstehen des Abgabenanspruchs ist. Vielmehr entsteht nach dem insoweit klaren Wortlaut von § 5 Abs. 2 der Wassergebührenordnung 2016 der Abgabenanspruch grundsätzlich „mit der Vollendung der Rohbauarbeiten“, allerdings nicht später als die „Anzeige der Baufertigstellung“ erfolgt, sodass die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr (ausnahmsweise) auch dann entstehen würde, wenn die Anzeige der Baufertigstellung (unrichtigerweise) bereits vor Vollendung der Rohbauarbeiten erfolgen würde. Eine andere Auslegung der Regelung – wie sie von der belangten Behörde vorgenommen wurde – dahingehend, dass ein Abgabenanspruch einmal „mit der Vollendung der Rohbauarbeiten“ und ein weiteres Mal (bzw. ein weiterer Abgabenanspruch) mit „Anzeige der Baufertigstellung“ entstehen würde, lässt sich mit dem Wortlaut von § 5 Abs. 2 der Wassergebührenordnung 2016 („spätestens“) nicht in Einklang bringen. Insofern erübrigt sich auch die Frage, ob eine Regelung zulässig wäre, wonach ein Abgabenanspruch zunächst mit Fertigstellung der Rohbauarbeiten entsteht und dieser Abgabenanspruch dann zusätzlich noch ein weiteres Mal mit der Anzeige der Baufertigstellung entsteht.

III.6. Der mit der Vollendung der Dachgeschossausbauarbeiten (spätestens 1999) entstandene Anspruch auf Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr ist aufgrund des Ablaufs der Verjährungsfrist somit verjährt. Da – entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde (vgl. III.4.) – der Anspruch auf Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr jedoch mit der im Jahr 2016 erfolgten „Anzeige der Baufertigstellung“ kein zweites Mal entstanden ist (vgl. oben III.5.), kommt infolge Verjährung (vgl. dazu oben III.2.) eine Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr aufgrund des verfahrensgegenständlichen Dachgeschossausbaus nicht (mehr) in Betracht. Der angefochtene Bescheid ist somit spruchgemäß aufzuheben.

Der Antrag, der Beschwerde eine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, ist unzulässig und somit zurückzuweisen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Frage der Verjährung wurde im Einklang mit der Rsp des VwGH beurteilt (vgl. etwa VwGH 15.9.2011, 2011/17/0037). Die weiters maßgebliche Rechtsfrage des Entstehens der Ergänzungsgebühr ist in der Wassergebührenordnung eindeutig geregelt („mit der Vollendung der Rohbauarbeiten [spätestens mit der Anzeige der Baufertigstellung]“), wobei trotz Fehlens einer ausdrücklichen Rsp des VwGH zu einer konkreten Fallgestaltung dann keine erhebliche Rechtsfrage vorliegt, wenn das Gesetz selbst eine eindeutige Regelung trifft (vgl. VwGH 1.9.2015, Ra 2015/08/0093).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen

Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger